

**Benutzungsentgeltordnung
für das Bürgerhaus Nordkirchen**

**Benutzungsentgeltordnung
für das Bürgerhaus Nordkirchen
2010**

§ 1	<p>Gegenstand</p> <p>Für die Überlassung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses werden aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom 26.06.97 die nachstehenden Nutzungsentgelte je Tag erhoben*:</p> <p>*Aufgrund der Mitteilung in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nordkirchen am 20.09.2001 gelten ab 01.01.2002 die ausgewiesenen Eurobeträge aufgrund des Umrechnungsmodus 2 DM : 1 €</p> <p>(1) Erdgeschoss</p> <table border="0"> <tr><td>- Saal</td><td align="right">90,00 €</td></tr> <tr><td>- Gruppenraum 3</td><td align="right">37,50 €</td></tr> <tr><td>- Gruppenraum 7 und 8</td><td align="right">30,00 €</td></tr> </table> <p>Obergeschoss</p> <table border="0"> <tr><td>- Gruppenraum 11</td><td align="right">67,50 €</td></tr> <tr><td>- Gruppenraum 12 und 13</td><td align="right">18,50 €</td></tr> <tr><td>- Gruppenraum 14</td><td align="right">15,00 €</td></tr> <tr><td>- Gruppenraum 15</td><td align="right">33,50 €</td></tr> <tr><td>- Gruppenraum 16</td><td align="right">22,50 €</td></tr> </table>	- Saal	90,00 €	- Gruppenraum 3	37,50 €	- Gruppenraum 7 und 8	30,00 €	- Gruppenraum 11	67,50 €	- Gruppenraum 12 und 13	18,50 €	- Gruppenraum 14	15,00 €	- Gruppenraum 15	33,50 €	- Gruppenraum 16	22,50 €
- Saal	90,00 €																
- Gruppenraum 3	37,50 €																
- Gruppenraum 7 und 8	30,00 €																
- Gruppenraum 11	67,50 €																
- Gruppenraum 12 und 13	18,50 €																
- Gruppenraum 14	15,00 €																
- Gruppenraum 15	33,50 €																
- Gruppenraum 16	22,50 €																

§ 1	<p>Gegenstand</p> <p>Für die Überlassung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses werden aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom die nachstehenden Nutzungsentgelte je Tag erhoben*:</p> <p>*Aufgrund der Mitteilung in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nordkirchen am 20.09.2001 gelten ab 01.01.2002 die ausgewiesenen Eurobeträge aufgrund des Umrechnungsmodus 2 DM : 1 €</p> <p>(1) Erdgeschoss</p> <table border="0"> <tr><td>- Saal</td><td align="right">90,00 €</td></tr> <tr><td>- Gruppenraum 3</td><td align="right">40,00 €</td></tr> <tr><td>- Gruppenraum 7 und 8</td><td align="right">40,00 €</td></tr> </table> <p>Obergeschoss</p> <table border="0"> <tr><td>- Gruppenraum 11</td><td align="right">70,00 €</td></tr> <tr><td>- Gruppenraum 12 und 13</td><td align="right">20,00 €</td></tr> <tr><td>- Gruppenraum 14</td><td align="right">20,00 €</td></tr> <tr><td>- Gruppenraum 15</td><td align="right">40,00 €</td></tr> <tr><td>- Gruppenraum 16</td><td align="right">30,00 €</td></tr> </table>	- Saal	90,00 €	- Gruppenraum 3	40,00 €	- Gruppenraum 7 und 8	40,00 €	- Gruppenraum 11	70,00 €	- Gruppenraum 12 und 13	20,00 €	- Gruppenraum 14	20,00 €	- Gruppenraum 15	40,00 €	- Gruppenraum 16	30,00 €
- Saal	90,00 €																
- Gruppenraum 3	40,00 €																
- Gruppenraum 7 und 8	40,00 €																
- Gruppenraum 11	70,00 €																
- Gruppenraum 12 und 13	20,00 €																
- Gruppenraum 14	20,00 €																
- Gruppenraum 15	40,00 €																
- Gruppenraum 16	30,00 €																

<p>(2) Küche</p> <p>Das Nutzungsentgelt beträgt je Tag für die Nutzung von</p> <p><u>Kaffeegeschirr</u> 35,00 € (Tassen, Untertassen, Kuchenteller, Kaffeelöffel, Kuchengabeln, Milchgießer, Zuckerdosen, Tortenplatten, Tortenheber, Warmhaltekanne und Kaffeemaschine)</p> <p><u>Essgeschirr</u> 50,00 € (Eßteller, Suppentassen, Messer, Gabel, Löffel, Fleischplatten, Saucieren, Porzellan- und Glasschüsseln, Puddingteller, Vorlegebesteck)</p> <p><u>Gläser</u> 15,00 € (Biertulpen, Biergläser, Saftgläser, Weingläser, Likörkelche, Likörschalen, Sektkelche, Serviertablets)</p> <p>Dieses Nutzungsentgelt ermäßigt sich, wenn die Nutzung für weniger als 30 Personen beantragt wird, wie folgt:</p> <p>Kaffeegeschirr 15,00 € Essgeschirr 17,50 € Gläser 10,00 €</p> <p>(3) In den Entgelten sind die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung, Wasser sowie die Bereitstellung des Inventars (Bestuhlung bzw. aufgeführtes Geschirr/Gläser) enthalten. Für eine notwendig werdende außergewöhnliche Reinigung werden die Kosten gesondert erhoben.</p>	<p>(2) Küche</p> <p>Das Nutzungsentgelt beträgt je Tag für die Nutzung von</p> <p><u>Kaffeegeschirr</u> 35,00 € (Tassen, Untertassen, Kuchenteller, Kaffeelöffel, Kuchengabeln, Milchgießer, Zuckerdosen, Tortenplatten, Tortenheber, Warmhaltekanne und Kaffeemaschine)</p> <p><u>Essgeschirr</u> 50,00 € (Essteller, Suppentassen, Messer, Gabel, Löffel, Fleischplatten, Saucieren, Porzellan- und Glasschüsseln, Puddingteller, Vorlegebesteck)</p> <p><u>Gläser</u> 15,00 € (Biertulpen, Biergläser, Saftgläser, Weingläser, Likörkelche, Likörschalen, Sektkelche, Serviertablets)</p> <p>Dieses Nutzungsentgelt ermäßigt sich, wenn die Nutzung für weniger als 30 Personen beantragt wird, wie folgt:</p> <p>Kaffeegeschirr 15,00 € Essgeschirr 20,00 € Gläser 10,00 €</p> <p>(3) In den Entgelten sind die Kosten für Strom, Heizung, normale Reinigung, Wasser sowie die Bereitstellung des Inventars (Bestuhlung bzw. aufgeführtes Geschirr/Gläser) enthalten. Für eine notwendig werdende außergewöhnliche Reinigung werden die Kosten gesondert erhoben.</p>
---	--

<p>§ 2</p> <p>Entgeltpflichtige</p> <p>(1) Entgeltpflichtig ist der Benutzer der Einrichtung.</p> <p>(2) Mehrere Benutzer der gleichen Anlage sind hinsichtlich der Entgeltspflicht Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 2</p> <p>Entgeltpflichtige</p> <p>(1) Entgeltpflichtig ist der Benutzer der Einrichtung.</p> <p>(2) Mehrere Benutzer der gleichen Anlage sind hinsichtlich der Entgeltspflicht Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 3</p> <p>Befreiung/Ermäßigung von der Zahlung der Nutzungsentgelte</p> <p>(1) Von der Zahlung der Entgelte gemäß § 1 Abs. 1 sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gemeinde Nordkirchen,b) die im Rat der Gemeinde Nordkirchen vertretenen Fraktionen,c) die politischen Parteien und deren Gliederungen aus der Gemeinde Nordkirchen für eine Veranstaltung je Nutzer und Halbjahr,d) Vereine und Verbände aus der Gemeinde Nordkirchen, die bildungsfördernd, gemeinnützig, kulturell sozial anerkannt oder tätig sind, sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Veranstaltung der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient. <p>Die Befreiung gilt nur, sofern die Veranstaltung dem Zweck und den Zielen der Vereine und Organisationen, der Verbände und Einrichtungen dient und Eintritt nicht erhoben wird.</p> <p>(2) Von der Zahlung der Entgelte gemäß § 1 Abs. 2 sind die in § 3 Abs. 1 von a) bis c) aufgeführten Institutionen befreit. Für die in § 3 Abs. 1 d) Genannten ermäßigt sich das Nutzungsentgelt um 50 %.</p>	<p>§ 3</p> <p>Abweichungen von der Zahlung der Nutzungsentgelte</p> <p>(1) Von der Zahlung der Entgelte gemäß § 1 Abs. 1 sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gemeinde Nordkirchen,b) die im Rat der Gemeinde Nordkirchen vertretenen Fraktionen,c) die politischen Parteien und deren Gliederungen aus der Gemeinde Nordkirchen für eine Veranstaltung je Nutzer und Halbjahr,d) Vereine und Verbände aus der Gemeinde Nordkirchen, die bildungsfördernd, gemeinnützig, kulturell sozial anerkannt oder tätig sind, sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Veranstaltung der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient. <p>Die Befreiung gilt nur, sofern die Veranstaltung dem Zweck und den Zielen der Vereine und Organisationen, der Verbände und Einrichtungen dient und Eintritt nicht erhoben wird.</p> <p>(2) Von der Zahlung der Entgelte gemäß § 1 Abs. 2 sind die in § 3 Abs. 1 von a) bis c) aufgeführten Institutionen befreit. Für die in § 3 Abs. 1 d) Genannten ermäßigt sich das Nutzungsentgelt um 50 %.</p>

	<p>(3) Darüber hinaus kann in begründeten Fällen Befreiung von der Zahlung des Entgelts bzw. Ermäßigung gewährt werden.</p>		<p>(3) Für gewerbliche Veranstaltungen erhöht sich das Entgelt um 50 %.</p> <p>(4) Darüber hinaus kann es in begründeten Fällen zu Abweichungen von den Nutzungsentgelten kommen.</p>
§ 4	Fälligkeit/Nacherhebung <p>(1) Das Entgelt ist vom Entgeltpflichtigen vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Es muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung auf dem Konto der Gemeindekasse Nordkirchen gutgeschrieben sein.</p> <p>(2) Für eine längere als die vereinbarte und genehmigte Inanspruchnahme der Anlage erfolgt eine entsprechende Nachforderung des Nutzungsentgeltes.</p> <p>(3) Bei nicht erfolgter Inanspruchnahme wird, sofern eine anderweitige Vergabe nicht möglich ist, ein Ausfallentgelt in Höhe von 20 % des Nutzungsentgeltes erhoben.</p> <p>Werden während der Veranstaltung ungenutzte Räume des Hauses in die Nutzung einbezogen, wird das entsprechende Entgelt nach § 1 Abs. 1 und 2 nacherhoben.</p>	§ 4	Fälligkeit/Nacherhebung <p>(1) Das Entgelt ist vom Entgeltpflichtigen vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Es muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung auf dem Konto der Gemeindekasse Nordkirchen gutgeschrieben sein.</p> <p>(2) Für eine längere als die vereinbarte und genehmigte Inanspruchnahme der Anlage erfolgt eine entsprechende Nachforderung des Nutzungsentgeltes.</p> <p>(3) Bei nicht erfolgter Inanspruchnahme wird, sofern eine anderweitige Vergabe nicht möglich ist, ein Ausfallentgelt in Höhe von 20 % des Nutzungsentgeltes erhoben.</p> <p>Werden während der Veranstaltung ungenutzte Räume des Hauses in die Nutzung einbezogen, wird das entsprechende Entgelt nach § 1 Abs. 1 und 2 nacherhoben.</p>
§ 5	In-Kraft-Treten <p>Diese Nutzungsentgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.97 in Kraft.</p>	§ 5	In-Kraft-Treten <p>Diese Nutzungsentgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.</p>